Anlage zu der 15-er Bundesligarichtlinie

Punkt 1 Austragungsmodus der Bundesligen

1. Die Einteilung der Bundesligen in eine oder mehrere Gruppen, die Teilnehmerzahl der Gruppen sowie der Modus zur Qualifikation, zum Auf- bzw. Abstieg werden durch Beschluss des RBA festgelegt.

   Die 1. Bundesliga startet in zwei Gruppen à 8 Mannschaften (Sollstärke) in den regionalen Ligen Nord/Ost und Süd/West. Es wird in einer Hin- und Rückrunde gespielt.

   Im Viertelfinale spielen die ersten vier Mannschaften der Abschlusstabelle jeder Gruppe.
   Der 1. der Gruppe Nord/Ost spielt gegen den 4. der Gruppe Süd/West (Viertelfinale Spiel 1).
   Der 2. der Gruppe Nord/Ost spielt gegen den 3. der Gruppe Süd/West (Viertelfinale Spiel 2).
   Der 1. der Gruppe Süd/West spielt gegen den 4. der Gruppe Nord/Ost (Viertelfinale Spiel 3).
   Der 2. der Gruppe Süd/West spielt gegen den 3. der Gruppe Nord/Ost (Viertelfinale Spiel 4).

   Im Halbfinale spielen die Sieger der Viertelfinalspiele.
   Der Sieger Spiel 1 spielt gegen den Sieger Spiel 4.
   Der Sieger Spiel 2 spielt gegen den Sieger Spiel 3.

   Im Viertelfinale und im Halbfinale hat immer die Mannschaft Heimrecht, die die Qualifikationsrunde auf dem besseren Tabellenplatz beendet hat.

   Die Sieger der beiden Halbfinals bestreiten das Endspiel um die Deutsche Meisterschaft.

2. Die 2. Bundesliga startet in vier Gruppen à 8 Mannschaften (Sollstärke) in den regionalen Ligen, Nord, Ost, Süd und West. Es wird in einer Hin- und Rückrunde gespielt.

Punkt 2 Auf- und Abstieg 1. Bundesliga

1. Der achte jeder Gruppe der ersten Bundesliga steigt in die zweite Bundesliga ab.
2. Der siebte jeder Gruppe der ersten Bundesliga tritt in einem Relegationsspiel gegen den Verlierer des Aufstiegsfinales seiner Region an. Der Zweitligist hat beim Relegationsspiel Heimrecht. Der jeweilige Sieger der Relegation spielt in der kommenden Saison in der ersten Bundesliga. Der Verlierer des Relegationsspieles spielt in der kommenden Saison in der zweiten Bundesliga.
3. In der zweiten Bundesliga:

   Die beste 1. Vereinsmannschaft der Gruppe Nord spielt gegen die zweitbeste 1. Vereinsmannschaft der Gruppe Ost ein Halbfinale Nord/Ost.

   Die beste 1. Vereinsmannschaft der Gruppe Ost spielt gegen die zweitbeste 1. Vereinsmannschaft der Gruppe Nord ein Halbfinale Nord/Ost.

   Die beste 1. Vereinsmannschaft der Gruppe Süd, spielt gegen die zweitbeste 1. Vereinsmannschaft der Gruppe West ein Halbfinale Süd/West.

   Die beste 1. Vereinsmannschaft der Gruppe West spielt gegen die zweitbeste 1. Vereinsmannschaft der Gruppe Süd ein Halbfinale Süd/West.

   Bei den Halbfinalspielen hat jeweils der Gruppenerste Heimrecht.

   Die Sieger der Halbfinale Nord/Ost spielen das Aufstiegsfinale Nord/Ost. Die Sieger der Halbfinale Süd/West spielen das Aufstiegsfinale Süd/west.

   Für den Fall, dass Mannschaften unterschiedlicher regionaler 2. Bundesligen im Finale stehen, wird das Heimrecht der beiden Aufstiegsfinale auf Antrag eines Mitgliedes des RBA auf der ersten BLA-Sitzung der Saison ausgelost. Wurde in dieser Sitzung nicht gelost, so wird die letzte Wahl zu Grunde gelegt und die Region für jede neue Saison getauscht. Die Sieger der beiden Aufstiegsfinale steigen in die jeweilige Bundesliga auf.

   Wenn 2 Teilnehmer aus der gleichen regionalen 2. Bundesliga kommen, hat die besserplatzierte Mannschaft Heimrecht.

   Die Halbfinale und die beiden Aufstiegsfinale sind Aufstiegsspiele und keine Halb- oder Finalspiele zu den 15-er Meisterschaften

Punkt 3 Auf- und Abstieg aus und in die 2. Bundesliga

1. Die Anzahl der Auf- und Absteiger ist abhängig vom Auf- und Abstieg in der ersten Bundesliga. Aufsteigen können immer nur Mannschaften der Landesverbände, die gemäß §10 der jeweiligen regionalen Liga zugeordnet sind. Sind nach dem Auf- Abstieg in die 1. Bundesliga Plätze frei, so steigen so viele Mannschaften aus den Regionalligen auf, wie Plätze frei sind.

   - Wenn keine Plätze frei, so steigt die beste Mannschaft aus den Regionalligen auf und so viele am schlechtesten platzierten Mannschaften ab, bis die Sollstärke von acht Mannschaften erreicht ist.

2. Die Aufsteiger in die 2. Bundesliga werden durch die Aufstiegsregelungen der Landesverbände geregelt.

3. Jeder Landesverband darf einen Teilnehmer zur Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga melden. Der gemeldete Teilnehmer muss zum Zeitpunkt der Meldung Mitglied des Landesverbandes sein, der ihn anmeldet.

4. Jedem Landesverband ist es freigestellt, ob und auf welche Weise er seinen jeweiligen Verbandsmeister ermittelt. Er kann dies in Eigenregie tun oder mit anderen Landesverbänden eine gemeinsame Runde vereinbaren.

5. Der jeweilige Landesverband muss bis zu der Saison vorausgehenden Deutschen Rugby-Tag der jeweiligen spielleitenden Stelle melden, wie er seinen Aufstiegskandidaten ermittelt. Die mitgeteilte Regelung ist bindend.

6. Spielleitende Stelle ist der Spielleiter der jeweiligen 2. Bundesliga. Die spielleitende Stelle organisiert den Modus der Aufstiegsrunde, sobald feststeht, wie viele Aufstiegsplätze in ihrer Liga frei sind und Aufstiegsanwärter sich gemeldet haben.

   Die spielleitende Stelle benachrichtigt hierfür die Aufstiegsanwärter. Die Schiedsrichtereinteilung für alle im Folgenden genannten Maßnahmen erfolgt durch die SDRV.

7. Aufstiegsberechtigt sind nur so viele Aufstiegsanwärter, wie freie Aufstiegsplätze in der jeweiligen 2.BL gegeben sind.

   Nach Feststellung der Anzahl der Aufstiegsanwärter bestimmt die spielleitende Stelle den Modus der Aufstiegsrunde nachfolgender Maßgabe:

   - max. 2 Aufstiegsanwärter steigen automatisch auf, es sei denn, in der jeweiligen 2. BL existiert nur ein Aufstiegsplatz. In diesem Fall wird die Aufstiegsberechtigung durch Hin- und Rückspiel nach den Regeln des DRV, insbesondere §7 der Spielordnung, entschieden.

   - Ab 3 Aufstiegsanwärtern wird die Aufstiegsberechtigung durch ein Aufstiegsturnier nach den Regeln des DRV, insbesondere §7 der Spielordnung, entschieden. Der Turniermodus sowie der Austragungsort werden von der spielleitenden Stelle bestimmt. Um die Ausrichtung dieser Turniere kann sich jeder Verein bewerben.

Jeder Verein trägt die ihm aus der Aufstiegsrunde entstandenen Kosten selbst.

Punkt 4 Kosten der Rugby-Bundesligen

1. Die Reisekosten für den Spielverkehr der 1. Bundesliga inkl. Viertelfinalspiele werden von allen teilnehmenden Vereinen der 1. Bundesligen zu gleichen Teilen getragen. Es erfolgt eine Erstattung der Kosten an den reisenden Verein für jeden Entfernungskilometer zwischen den Spielstätten der Vereine einer Begegnung. Diese Regelung gilt nur für den Herrenbereich. Die Höhe des Kilometergeldes und die Abrechnungsmodalitäten werden alljährlich vom Bundesligaausschuss festgelegt.

2. Entstehen bei Spielausfällen durch höhere Gewalt Kosten (Fahrkosten, Verpflegungskosten) für eine auswärtige Mannschaft, so werden diese durch alle Vereine der betreffenden Bundesligagruppe zu gleichen Teilen aufgebracht.

3. Kostenfrage für Entscheidungsspiele der Bundesligen (Halbfinale und Endspiel um die Deutsche Meisterschaft sowie die Aufstiegsspiele zur 1. Bundesliga und die Relegationsspiele zwischen 1. und 2. Bundesliga) wird wie folgt festgelegt:

   a. Die Fahrtkosten (max. 25 Personen, 2. Klasse DB-Sammelfahrschein + ICE/IC Zuschlag) sowie

   b. Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten der eingeteilten Schieds- und Seitenrichter sind zu gleichen Teilen durch die an den Entscheidungsspielen beteiligten Vereine zu tragen.

   c. Zuschauereinnahmen werden zu gleichen Teilen auf die an den Entscheidungsspielen beteiligten Vereine verteilt.

4. Bei Spielabsagen werden folgende Kostenregelungen getroffen:
   a. sagt ein Verein ein Spiel ab, so zahlt er einen vom RBA jährlich zu bestimmenden Betrag an den RBA.
   b. Sagt ein Verein ein Auswärtsspiel ab, so wird geprüft, ob er in der gleichen Saison noch einmal zu Hause gegen denselben Gegner anzutreten hat:
      - Ist das der Fall, geht das Heimrecht für dieses Spiel vom Verursacher der Absage auf den entsprechenden Gegner über.
      - Ist das nicht der Fall, so zahlt der Verursacher der Absage einen vom RBA jährlich zu bestimmenden Betrag an den entsprechenden Gegner.
   c. Für Zahlungen gelten die Zahlungsfristen des DRV. Die Frist beginnt mit dem Erhalt der Zahlungsaufforderung.
   d. Jedem als Verursacher einer Absage benannten Verein steht das Recht zu, analog den Regelungen zu Spielprotesten sowohl gegen die Feststellung als Verursacher Protest einzulegen als auch gegen die Höhe des zu zahlenden Betrages.
   e. Werden keine neuen Beträge für Spielabsagen festgelegt, so gilt die bestehende Absprache.

Punkt 5 Saison Bundesligen

1. Der Saisonbeginn ist das erste Wochenende im September
2. Der Saisonbeginn kann auf Wunsch, in der ersten RBA Sitzung der laufenden Saison, jährlich geändert werden.
3. Freistellungswünsche der Vereine, müssen bis zum 30.05 jeden Jahres, der zuständigen Spielleitung gemeldet werden. Für spätere Freistellungswünsche der Vereine, werden keine Spiele mehr verlegt.
4. Es werden keine Spiele mehr wegen 7er oder 15er Maßnahmen des DRV verlegt. Ausgenommen sind die 15er Pflicht Länderspiele.
5. Vor Beginn der neuen Saison wird für alle Bundesligavereine eine Kaution in Höhe von 300,- € für das nicht erscheinen bei den RBA Sitzungen erhoben.

   Pro Teilnahme an den RBA Sitzungen, werden den Vereinen nach der letzten RBA Sitzung der laufenden Saison 150,-€ angerechnet.

   Auf Antrag kann die RBA Sitzung abweichende Beträge für die jeweils kommende Saison festlegen. Der Verwendungszweck über den eventuell verbleiben Rest, bestimmen die Vereine in der letzten RBA Sitzung der laufenden Saison.

Nachrichtlich

Gemäß Punkt 4.4-a der Anlage zu der 15er-Bundesligarichtlinie hat der RBA den Betrag festzulegen, der bei Absagen regelmäßig als Strafe angewendet werden soll.

Der Betrag setzt sich ab der Saison 2022/23 zusammen aus:

1.) einem Sockelbetrag von 500,- Euro für die 1. BL

2.) einem Sockelbetrag von 250,- Euro für die 2. BL

3.) einem Zusatzbetrag, der sich nachfolgender Formel berechnet:

4.) einfache Entfernung von Ort zu Ort mal (1,25 Euro abzüglich der Fahrtkostenbeteiligung) die beiden Orte sind jeweils die Vereinsspielstätten, ermittelt mit Google Maps, schnellste (nicht kürzeste) Straßenentfernung.
Die untere Grenze nach liegt bei 0,00 Euro und kommt zum Tragen, wenn kein Heimrechttausch stattfindet. Die Gesamtsumme wird kaufmännisch auf 10,00 Euro gerundet.

5.) Dieser Betrag ist auf das Konto des Rugby-Bundesligaausschuss (RBA) zu überweisen.

6.) Der Entschädigungsbetrag für den gegnerischen Verein, sind die nachweislich entstandenen Kosten, für die 1. BL mindestens 400,- Euro und für die zweite Bundesliga 200,- €.
Dieser Betrag wird durch die beteiligten Vereine abgerechnet.